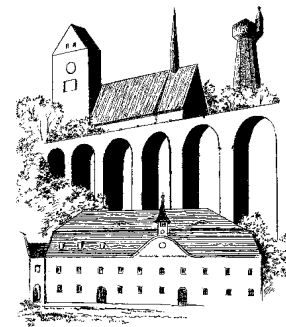


Gemeinde Oberschöna



ENTWURF

Satzung der Gemeinde Oberschöna über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung (Abwassersatzung – AbwS) vom

.....2022

Auf der Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) in Verbindung mit §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am die folgende Satzung der Gemeinde Oberschöna über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung (AbwS) beschlossen:

I. TEIL - ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Oberschöna (nachfolgend „Gemeinde“ genannt).
- (2) Die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten für Eigentümer von Grundstücken, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (nachfolgend nur „Grundstückseigentümer“ genannt).
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Pflichten gelten auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen (nachfolgend „Nutzer“ genannt), soweit sie ausdrücklich benannt werden.
- (4) Diese Satzung gilt für die Beseitigung des auf Grundstücken anfallenden Abwassers, das
 1. über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt,
 2. in Abwassersammelgruben (abflusslose Gruben) oder Kleinkläranlagen gesammelt wird,

3. für den Inhalt der Abwassersammelgruben und des Abwasserschlamms aus Kleinkläranlagen, der zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird oder
4. direkt und indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt die Gemeinde. Private Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 3 Abs. 5) sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet oder sonst einheitlich genutzt wird. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Satzung dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- (2) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser einschließlich des Inhalts von abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen fließende Wasser (sonstiges Wasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde gelangt, das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird, zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird oder direkt und indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

- (4) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. vorgereinigtes Abwasser abzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle, die sogenannten Bürgermeisterkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und öffentliche Kläranlagen und offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke (Anschlusskanäle). Der Anschlusskanal besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Private Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Absatz 3 Satz 2) sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung, Probenahme und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen / Hausanschlussleitungen), sowie u. a. Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Prüfschächte, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen. Hierunter zählen auch Anlagen in privaten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit die Anlagen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, zu ihren Gunsten nicht dinglich gesichert sind oder ihr nicht einvernehmlich zur Nutzung überlassen wurden.
- (6) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine Abwassersammelgrube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie des § 5 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.). Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

II. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 4

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu

benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungspflicht). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zulässig verwertet oder versickert werden kann oder die Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt bzw. erlaubnisfrei ist. Satz 1 gilt entsprechend für durch private Kleinkläranlagen behandeltes Abwasser. Besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang, kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers/Nutzers die Einleitung von Niederschlagswasser oder durch private Kleinkläranlagen - dem Stand der Technik entsprechend - behandeltes Abwasser zulassen.
- (3) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen (Nutzer).
- (4) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden und Abwasser anfällt, an die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen.
- (5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn Abwasser anfällt und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (6) Bei dezentral entsorgten Grundstücken (private Grundstücksentwässerungsanlagen) hat der nach § 4 Abs. 1 und 4 Verpflichtete das gesamte häusliche Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube einzuleiten und der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmen den Abwasserschlamm aus der Kleinkläranlage und den Inhalt der Abwassersammelgrube zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen Vertrag geregelt.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zu ihrer Benutzung, können die nach

§ 4 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann (z. B. unzumutbare wirtschaftliche Nachteile bei Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung) und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Abflusslose Gruben, Sickeranlagen und Kleinkläranlagen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten als Schmutzwasseranlagen außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder eine private Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Stand der Technik in Betrieb genommen wurde. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer. § 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Ist der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (3) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht betriebsfertig hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 7

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Stärke, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Medikamente, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaurer Konzentrat, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid oder einer Entwässerungsgenehmigung nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Merkblätter M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) oder der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung in den jeweils gültigen Fassungen liegen (z.B. Chemietoiletten);
 9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist;
 10. sonstiges Wasser (insbesondere Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen); Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes nach § 7 Abs. 4 zulässig;
 11. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der öffentlichen Abwasseranlagen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Grundstückseigentümer/Nutzer Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer/Nutzer der Gemeinde eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Einleitung in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben und für die Beschaffenheit ihres Inhalts.

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser und von sonstigem Wasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn die Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer/Nutzer nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einleitung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Gemeinde festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer/Nutzer die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 20 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht der Gemeinde nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die Grundstückseigentümer/Nutzer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder

2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind, um die Störung zu beseitigen.

Erfolgt ein Anschluss oder eine Benutzung der Anlagen der Gemeinde ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung, kann die Gemeinde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers/Nutzers mit angemessener Fristsetzung jederzeit eine Abwassereinleitung unterbinden, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind.

- (6) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer/Nutzer - sofern er Abgabenschuldner ist - darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.
- (7) Die Gemeinde hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.
- (8) Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser oder belastetes sonstiges Wasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 9

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers/Nutzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für die Einleitung sonstigen Wassers.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen.

Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

- (3) Die Gemeinde kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (4) Die Überwachung der Eigenkontrolle wird wie folgt durchgeführt:
 1. Der Grundstückseigentümer/Nutzer hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle unverzüglich und unaufgefordert zuzusenden.
 2. Bei sonstigen Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Abwasserschlammabfuhr oder der Entleerung der abflusslosen Grube.
- (5) Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Gemeinde eine externe Dichtheitsprüfung durch ein Unternehmen mit entsprechender Sachkunde unaufgefordert nachzuweisen.
- (6) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 6 von der Einleitung ausgeschlossen sind oder deren Einleitung Einschränkungen unterliegt.
- (7) Werden Mängel oder Unregelmäßigkeiten in der Eigenkontrolle, der Wartung oder dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellt, kann die Gemeinde deren unverzügliche Abstellung auf Kosten des Grundstückseigentümers/Nutzers oder die Installation von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (8) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer/Nutzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen

nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschriften der § 93 WHG und § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser auf dem Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen gegen Entschädigung, insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an deren Anschlusskanäle zu dulden.

§ 11 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben durch wen zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer/Nutzer, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind,
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist oder
 3. nach der Eigenkontrollverordnung hierzu eine Verpflichtung vorliegt.
- (3) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer/Nutzer diese unverzüglich zu beseitigen.

III. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 3 Abs. 4 Satz 3 und 4) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (2) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen zentralen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält grundsätzlich einen Anschlusskanal, es sei denn, dass

in besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, bereits bestehender gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreibt oder auf Antrag zulässt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Satz 3 gilt entsprechend für Nutzer, die nicht Grundstückseigentümer sind, soweit sie eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers vorlegen.

- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe von demjenigen zu erstatten, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
 1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen. Erfolgt bereits eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, liegt hierfür aber keine nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung oder schriftliche Zustimmung der Gemeinde vor, ist eine solche nachträglich zu beantragen. Dies gilt auch für Benutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen Dritter) gleich.

- (2) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 14

Private Grundstücksentwässerungsanlagen Herstellung, Änderung und Unterhaltung

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 3 Abs. 5) sind vom Grundstückseigentümer nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Stand der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- (2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 9 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Übergabeschacht ist so dicht wie technisch möglich (maximal 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt ins Grundstück) an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Ist es technisch oder wegen der vorhandenen Bebauung nicht anders möglich, kann der Übergabeschacht auch unmittelbar vor das Grundstück gesetzt werden. Der Übergabeschacht muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 15) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn sie nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Stand der Technik, insbesondere den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ der DIN 1986-100 und DIN EN 752 entsprechen oder Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Menge oder Art des (Ab-) Wassers dies notwendig machen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewährleisten. Die Erstprüfung und die Wiederholungsprüfung vorhandener Grundleitungen und Schächte sind nach dem Stand der Technik durchzuführen. Auf Verlangen der Gemeinde ist das Protokoll der Dichtheitsprüfung oder der Zustandserfassung zu übergeben.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung

ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Grundstückseigentümer sofort zu beseitigen.

- (8) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis hat er der Gemeinde den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungsbestimmungen für die Abscheidevorrichtungen und Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend, u. a. auch für die Notwendigkeit zur Führung eines Betriebstagebuchs.
- (9) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (10) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 16

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist kostenpflichtig. Die Kosten hierfür werden nach der **Abwassergebührensatzung vom** der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. § 9 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (3) Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Grundstückseigentümers/Nutzers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

§ 17

Dezentrale Abwasserbeseitigung - Allgemeines

- (1) Besteht für ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, keine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk, ist eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe zu errichten, die das Abwasser so behandelt, dass die Einleitwerte dem Stand der Technik entsprechen. Einbau, Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage haben den Vorgaben der DWA-A 221 zu entsprechen. Die DWA-A 221 kann zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Gemeinde eingesehen werden.
- (2) Die Gemeinde kann im Ausnahmefall oder als Übergangslösung die Errichtung einer Abwassersammelgrube genehmigen, wenn
1. keine Möglichkeit zur Ableitung oder Versickerung des vorbehandelten Abwassers gegeben ist,
 2. das Grundstück in einer Trinkwasserschutzzone liegt,
 3. eine zentrale abwasserseitige Erschließung nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren erfolgen soll oder
 4. der ordnungsgemäße Betrieb einer Kleinkläranlage technisch nicht möglich ist.
- (3) Abflusslose Gruben zur Aufnahme der gesamthäuslichen Abwässer müssen gemäß des Merkblattes zur Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben (Stand: 09.01.2019) bei bis zu 2 Einwohnern grundsätzlich über ein Nutzvolumen von 6 m³ verfügen. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke).

§ 18

Dezentrale Abwasserbeseitigung - Entsorgung

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem, vom Fachunternehmen im Zuge der Wartung für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie der Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt; mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten

Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer/Nutzer regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Entsorgungsunternehmen den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Gemeinde unverzüglich zuzusenden.
- (4) Die Gemeinde kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer/Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren. § 9 Abs. 8 gilt entsprechend.

IV. TEIL - ANZEIGEPFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 19

Anzeige-, Auskunfts- und Vorlagepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer/Nutzer der Gemeinde schriftlich anzuzeigen:
 1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück; die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer/Nutzer;
 2. die Errichtung bzw. Nachrüstung von Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen; der Nachweis des Bautyps, der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und - sofern erforderlich - die wasserrechtliche Erlaubnis sind der Anzeige beizufügen;
 3. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Nutzer hat der Gemeinde auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen und jede Unterlage einzureichen, die für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und die Gebührenberechnung erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere Angaben zu:

1. Art, Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlage;
 2. Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen der in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer;
 3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen der entwässerten bzw. zu entwässernden Grundstücksflächen;
 4. die Einleitung oder die Möglichkeit der Einleitung von gefährlichen oder schädlichen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen;
 5. die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 6. die Einleitung oder die Möglichkeit der Einleitung von gefährlichen oder schädlichen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 2 hat der Grundstückseigentümer/Nutzer der Gemeinde unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer/Nutzer - soweit dies noch nicht geschehen ist - unverzüglich der Gemeinde den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt in ein Gewässer einleiten, die vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnisse, sonstigen Zulassungen oder wasserrechtlichen Entscheidungen vorzulegen.

§ 20

Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, welche die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 21

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind oder um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).
- (2) Der Grundstückseigentümer/Nutzer haftet für die von ihm jeweils schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 und 3 das Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt, diese Anlagen nicht benutzt und nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG überlässt, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist,
 2. § 4 Abs. 4 das Grundstück, wenn es mit einer baulichen Anlage versehen wird und Abwasser anfällt, nicht an die für das Grundstück bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen anschließt bzw. bei Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erst nach Errichtung einer baulichen Anlage, das Grundstück nicht innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
 3. § 4 Abs. 5 ein unbebautes Grundstück nicht anschließt, obwohl Abwasser anfällt und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist,
 4. § 4 Abs. 6 Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die dezentral entsorgt werden, nicht vollständig der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten

überlässt, wobei dies nicht für Niederschlagswasser gilt, welches auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird,

5. § 6 Abs. 1 abflusslose Gruben, Sickeranlagen und Kleinkläranlagen nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten als Schmutzwasseranlagen außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder eine private Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Stand der Technik in Betrieb genommen wurde,
6. § 7 Abs. 1 bis 3 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder privaten Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
7. § 8 Abs. 1 Abwasser oder sonstiges Wasser ohne Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
8. § 8 Abs. 2 Abwasser oder sonstiges Wasser trotz Ausschluss durch die Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
9. § 8 Abs. 3 Abwasser, welches zuvor nicht ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, einleitet bzw. bei vorhandenen Einleitungen nach Ablauf der von der Gemeinde gesetzten Frist Abwasser einleitet, welches nicht den von der Gemeinde bestimmten Einleitwerten entspricht,
10. § 8 Abs. 4 Abwasser, das der Beseitigungspflicht der Gemeinde nicht unterliegt oder sonstiges Wasser, ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
11. § 8 Abs. 8 Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser nicht in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser oder belastetes sonstiges Wasser nicht in den Schmutzwasserkanal einleitet,
12. § 9 Abs. 1 und dem Verlangen der Gemeinde Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer und des sonstigen Wassers nicht einbaut, anbringt, betreibt oder im ordnungsgemäßen Zustand hält,
13. § 9 Abs. 2 die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube nicht ordnungsgemäß durchführt bzw. das Betriebsbuch nicht fristgerecht aufbewahrt,
14. § 9 Abs. 3 und dem Verlangen der Gemeinde eine Person nicht bestimmt, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist bzw. die das Betriebsbuch nicht fristgerecht aufbewahrt,

15. § 9 Abs. 4 der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, nicht die Wartungsprotokolle unverzüglich und unaufgefordert zusendet,
16. § 9 Abs. 5 nicht spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde eine externe Dichtheitsprüfung durch ein Unternehmen mit entsprechender Sachkunde unaufgefordert nachweist,
17. § 9 Abs. 6 und dem Verlangen der Gemeinde nicht über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft gibt bzw. nicht nachweist, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 6 von der Einleitung ausgeschlossen sind oder deren Einleitung Einschränkungen unterliegt,
18. § 9 Abs. 7 und dem Verlangen der Gemeinde bei der Eigenkontrolle, der Wartung oder dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellte Mängel oder Unregelmäßigkeiten nicht unverzüglich abstellt oder die Installation von Überwachungseinrichtungen nicht erbringt,
19. § 9 Abs. 8 Satz 2 den mit der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen beauftragten Personen nicht zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt gewährt,
20. § 10 nicht im Rahmen der Vorschriften der § 93 WHG und § 95 SächsWG für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung, das Anbringen und Verlegen von Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser auf dem Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen nicht gegen Entschädigung duldet oder den Anschluss anderer Grundstücke an deren Anschlusskanäle nicht duldet,
21. § 11 Abs. 3 die bei einer Untersuchung des Abwassers festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigt,
22. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 und 4 einen Anschlusskanal nicht von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt,
23. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt bzw. ändert oder die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt bzw. die Benutzung ändert oder entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 eine erforderliche Genehmigung oder schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht nachträglich beantragt,
24. § 14 Abs. 1 und 3 die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik durch einen Fachbetrieb herstellen lässt, nicht entsprechend unterhält oder nach Bedarf nicht gründlich reinigt oder deren Verbindung zu den öffentlichen Anlagen nicht im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,

25. § 14 Abs. 4 bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ändert, wenn sie nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen oder Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Menge oder Art des (Ab-) Wassers dies notwendig machen,
26. § 14 Abs. 6 nicht die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährleistet, insbesondere die Erstprüfung und die Wiederholungsprüfung vorhandener Grundleitungen und Schächte nicht nach dem Stand der Technik durchführt bzw. nicht auf Verlangen der Gemeinde das Protokoll der Dichtheitsprüfung oder der Zustandserfassung übergibt,
27. § 14 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind bzw. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht sofort beseitigt,
28. § 14 Abs. 8 auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, keine Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einbaut, betreibt, unterhält und erneuert bzw. die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen nicht in regelmäßigen Zeitabständen oder bei besonderem Bedarf leert und reinigt oder die Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder vollständig vorlegt oder entgegen § 14 Abs. 9 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
29. § 16 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
30. § 17 Abs. 1 bei einem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt und eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht, eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe, die das Abwasser so behandelt, dass die Einleitwerte dem Stand der Technik entsprechen, nicht errichtet und nicht ordnungsgemäß betreibt, soweit kein Ausnahmefall nach § 17 Abs. 2 vorliegt,
31. § 18 Abs. 3 Satz 2 das Messprotokoll der Schlammspiegelmessung anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage nicht der Gemeinde unverzüglich zusendet,
32. § 19 Abs. 1 und 4 seine Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
33. § 19 Abs. 2 und dem Verlangen der Gemeinde oder entgegen § 18 Abs. 3 seiner Auskunftspflichtung nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
34. § 19 Abs. 5 für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen nicht unverzüglich der Gemeinde den Bautyp, das Baujahr und die Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage bzw. bei

Kleinkläranlagen, die direkt in ein Gewässer einleiten, nicht die vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnisse, sonstigen Zulassungen oder wasserrechtlichen Entscheidungen vorlegt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Absatz 3 SächsGemO i.V. mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeige-, Auskunfts- und Vorlagepflichten nach § 19 nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (5) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 23

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Abwassersatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Oberschöna, den 2022

Rico Gerhardt
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberschöna, den 2022

Rico Gerhardt
Bürgermeister

Dienstsiegel